

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dachau

Vollzug der Baugesetze:

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nrn. 2093/0, 2096/0, 2097/0, 2098/1, 2099/0, 2099/1, 2100/1, 2103/0, 2104/0, 2105/0, 2105/1, 2134/3, 2135/0, 2135/1, 2136/0, 2137/10, 2137/12, 2137/13, 2137/17, 2137/2, 2137/3, 2137/5, 2137/6, 2137/7, 2137/9 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid Nr. 25/24 vom 07.02.2024 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

Nutzungsänderung Halle A mit Zugang Kundenbereich (EG, Achsen 42-45), Kantine in Lager (1. OG, Achsen 59-62) und Deckendurchbruch für eine Hebebühne (Achsen J-K / 59-60), Vergrößerung von 2 Sektionaltoren mit Vordächern (EG, Achse H) sowie Nutzungsänderung T-Gebäude von Lager in Handwerks- und Industrieräume (EG), Empfangsbereich mit Galerie in 1.OG, Mitarbeiterküche (EG) sowie Einbau neuer Fassadenelemente in diesem Bereich (Achsen 39s-41s)

auf dem Grundstück Theodor-Heuss-Straße 2 in 85221 Dachau, Flur-Nr. 2134/2 der Gemarkung Dachau unter aufschiebender Bedingung und Auflagen als Vorhaben im im Sonderbauverfahren erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB-).

Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 07.02.2024

Florian Hartmann
Oberbürgermeister